

Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen in der Diözese Augsburg

Präambel

In der Diözese Augsburg hat der Beruf der Pfarrhelfer/-innen nicht nur im Hinblick auf die vielfältigen pastoralen Aufgaben und Herausforderungen große Bedeutung.

Die Diözese als Dienstgeberin ist sich ihrer Verantwortung für die Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen bewusst. Ebenso weiß diese um ihre eigene Verantwortung für ihren Beruf. Eine gute Entwicklung wird nur im gemeinsamen Bemühen von Diözese und Berufsgruppe gelingen. Um den beiderseitigen Anliegen angemessen gerecht zu werden, wird diese am 1. März 1999 in Kraft gesetzte Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen in der Diözese fortgeschrieben.

§ 1 Berufsgruppe

Die Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen in der Diözese Augsburg wird gebildet von den:

1. Pfarrhelfern/-innen im pastoralen Dienst der Diözese Augsburg
2. Pfarrhelfern/-innen in der Berufseinführung der Diözese Augsburg
3. Pfarrhelfern/-innen im Sonderdienst.

§ 2 Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe beginnt mit dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis bei der Diözese Augsburg. Sie bedarf keiner ausdrücklichen Beitrittserklärung.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe erlischt mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese Augsburg. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann der Diözesanvorstand auf Antrag ein Gastrecht für die Veranstaltungen der Berufsgruppe gewähren.

§ 3 Organe

Die Berufsgruppe organisiert sich durch:

1. den Diözesanvorstand
2. die regionalen Gruppen
3. die Mitgliederversammlung (Pfarrhelfer/-innentag).

§ 4 Diözesanvorstand

- (1) Die Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen wählt aus ihrer Mitte den Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvorstands gehen ihren Aufgaben während der Dienstzeit nach. Es werden bis zu 9 Anrechnungstunden pro Woche für die Vorstandsarbeit gewährt. Davon sind in der Regel je 1,5 Stunden für die/den 1. und 2. Vorsitzende/-n und bis zu 1 Stunde für Vorstandsmitglieder, die Verantwortung

für eine regionale Gruppe (vgl. § 8 Abs. 1) wahrnehmen, vorgesehen. Die Anrechnungsstunden sind bei der zuständigen Personalabteilung zu beantragen.

(3) Anfallende Kosten (Fahrtkosten, Büromaterial, Porto) werden erstattet.

§ 5 Struktur des Diözesanvorstands

- (1) Der Diözesanvorstand setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Es können bis zu drei weitere Mitglieder vom Diözesanvorstand bestimmt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Der Diözesanvorstand wählt bei seinem ersten Zusammentreffen aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die/den 1. Vorsitzende/-n, die/den 2. Vorsitzende/-n und regelt die Aufgabe der Schriftführung.
- (3) Die/Der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende können die Berufsgruppe allein vertreten. Im Innenverhältnis können Aufgabenverteilungen zwischen der/dem 1. und 2. Vorsitzenden (oder innerhalb des Diözesanvorstands) vorgenommen werden.
- (4) Endet das Amt des Diözesanvorstands durch Ablauf der Amtszeit oder erklärt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung ihren Rücktritt, so bleibt der bisherige Diözesanvorstand noch so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Diözesanvorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen.
- (6) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 6 Aufgaben des Diözesanvorstands

Die Aufgaben des Diözesanvorstands bestehen vor allem darin:

1. im ständigen Kontakt mit Bischof, Generalvikar und Leiter/-in der Personalabteilung die beiderseitigen Anliegen zu vermitteln
2. die Interessen der Berufsgruppe in berufsspezifischen Fragen zu vertreten, unbeschadet der Rechte und Aufgaben der Mitarbeitervertretung
3. innerhalb der Diözese Augsburg das Bewusstsein für die Berufsgruppe zu wecken und zu fördern
4. die pastoralen Erfahrungen der Angehörigen der Berufsgruppe in diözesanen Gremien und Arbeitskreisen einzubringen
5. Kontakt halten zu diözesanen Gremien und Gruppen, insbesondere zum Seelsorger für pastorale Dienste, zum/zur Diözesanreferenten/-in, zum Fachbereich Personalgewinnung und -ausbildung, zum/zur Fortbildungsreferenten/-in sowie zur Mitarbeitervertretung und den anderen pastoralen Berufsgruppen in der Diözese Augsburg.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassungen des Diözesanvorstands

- (1) Der Diözesanvorstand tritt in der Regel in vierteljährlich stattfindenden Sitzungen zu Beratung und Beschlussfassung zusammen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzenden nach Maßgabe des § 4 schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.

Die Einladung muss Tagungsort und Tagungszeit enthalten sowie die Beratungsgegenstände angeben. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

- (3) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, fasst der Diözesanvorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden von der/dem 1. Vorsitzenden vollzogen.
- (5) Erfolgt die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, müssen alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Der Diözesanvorstand kann an seinen Sitzungen Vertreter/-innen aus diözesanen Gremien als Gäste in beratender Funktion teilnehmen lassen.
- (7) Über die Sitzungen des Diözesanvorstands sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis bzw. das Wahlergebnis enthalten.

§ 8 Struktur und Aufgaben der regionalen Gruppen

- (1) Die regionalen Gruppen werden gebildet von den Angehörigen der Berufsgruppe eines regionalen Gebietes, wenn in dieser wenigstens acht Pfarrhelfer/-innen tätig sind. Wenn dort weniger als acht Pfarrhelfer/-innen tätig sind wird empfohlen, dass diese an den regionalen Treffen der Gemeindereferenten/-innen teilnehmen.

Die regionalen Gruppen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Dekanate Aichach-Friedberg, Augsburg I, Augsburg II, Augsburg-Land, Schwabmünchen
- Dekanate Benediktbeuern, Landsberg, Starnberg, Weilheim-Schongau
- Dekanate Kaufbeuren, Marktoberdorf
- Dekanate Kempten, Lindau, Sonthofen
- Dekanate Memmingen, Mindelheim
- Dekanate Günzburg, Neu-Ulm
- Dekanate Dillingen, Donauwörth, Nördlingen
- Dekanate Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen

- (2) Die regionalen Gruppen dienen dem Erfahrungsaustausch und beraten berufsgruppenspezifische Fragen sowie Fragen der Fortbildung und der Spiritualität dienende Themen.
- (3) Die regionalen Gruppen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/-n Vorsitzende/-n.
- (4) Die/Der Vorsitzende einer regionalen Gruppe oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied vertritt die Gruppe nach außen allein.

- (5) Endet das Amt der/des Vorsitzenden durch Ablauf der Amtszeit oder erklären sie ihren Rücktritt, so bleiben sie noch so lange kommissarisch im Amt, bis ein/-e Nachfolger/-in gewählt ist.
- (6) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassungen der regionalen Gruppen

- (1) Die regionalen Gruppen treten in der Regel dreimal im Jahr in Sitzungen zu Beratung und Beschlussfassung über berufsgruppenspezifische und die Fortbildung betreffende Fragen zusammen. Eine weitere Zusammenkunft dient allein der Spiritualität und dem geistlichen Austausch untereinander. Dieses kann gemeinsam mit der regionalen Gruppe der Gemeindereferenten/-innen erfolgen.
- (2) Die Sitzungen der regionalen Gruppen werden durch die/den Vorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Einladung muss Tagungsort und Tagungszeit enthalten sowie die Beratungsgegenstände angeben. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die regionalen Gruppen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (4) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, fassen die regionalen Gruppen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Erfolgt die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, müssen alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Die gefassten Beschlüsse werden - soweit notwendig - von den Vorsitzenden dem Diözesanvorstand zur weiteren Behandlung übermittelt.
- (7) Die regionalen Gruppen können Gäste in beratender Funktion einladen.
- (8) Alle Vorsitzenden der regionalen Gruppen treffen sich einmal im Jahr mit dem Diözesanvorstand.
- (9) Über die Sitzungen der regionalen Gruppen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstands
 2. Vorgabe von Richtlinien für die Arbeit des Diözesanvorstands
 3. Koordination der Arbeit der regionalen Gruppen
 4. Wahl und Abberufung der Diözesanvorstandsmitglieder
 5. Auflösung des Diözesanvorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für Fragen, die für die Berufsgruppe relevant sind und die besonderer Beobachtung und ständiger Mitarbeit bedürfen, Arbeitsgruppen bilden.

§ 11 Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ein beschlussfähiges Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel in Verbindung mit dem Pfarrhelfer/-innentag, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

kann durch Beschluss des Diözesanvorstands einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Berufsgruppe die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Einladung zum Pfarrhelfer/-innentag in Absprache mit den Vorsitzenden erstellt und von dem/der Diözesanreferenten/-in versandt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/-n geleitet. Sind diese verhindert, übernimmt ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Vorstands die Leitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (7) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Ordnung, die Auflösung des Diözesanvorstands und die Abberufung von Diözesanvorstandsmitgliedern oder des gesamten Diözesanvorstands können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden von den Diözesanvorsitzenden vollzogen.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (9) Eine Teilnehmerliste ist zu führen.

§ 12 Genehmigung

Die Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen in der Diözese Augsburg bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen in der Diözese Augsburg tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Die Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrhelfer/-innen in der Diözese Augsburg vom 10.02.1999 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft.

Augsburg, den 18. Februar 2014

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa

Bischof von Augsburg